

RS Vwgh 2021/3/31 Ra 2020/17/0094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2

AVG §8

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im amtsweigigen Verwaltungsverfahren nicht Sache einer Partei, die Voraussetzungen ihrer Parteistellung unter Beweis zu stellen. Vielmehr ist der Behörde - und auch dem Verwaltungsgericht - die Obliegenheit auferlegt, von Amts wegen in die Prüfung der Frage einzutreten, ob ein sich am Verfahren beteiligendes Rechtssubjekt Parteistellung genießt oder nicht (vgl. VwGH 21.2.2020, Ra 2019/17/0070, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170094.L03

Im RIS seit

08.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at